

Satzungstext

1 Satzung der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg
2 Diözesanebene

3 Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 04. Juni 2021.
4 Geändert von der 94. Bundesversammlung im Juni 2026.

5 1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung,
6 Mitgliedschaft

7 Wesen und Aufgabe

8 1. Der Diözesanverband ist eine Untergliederung der Deutschen
9 Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht
10 eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinder*innenverband in
11 der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen
12 Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in
13 Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke
14 nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser
15 in Stämme.

16 1a. Alle Stämme einer Diözese bilden den Diözesanverband. Ausnahmsweise können
17 Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Hierzu bedarf es
18 des Einverständnisses des betroffenen Stammesvorstandes und der beteiligten
19 Diözesanvorstände. Die beteiligten Bezirke sollen gehört werden.

20 2. Aufgabe des Diözesanverbands in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen
21 nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des
22 Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die überregional verantworteten
23 Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:

- 24 a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu
25 zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System
26 fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
- 27 b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
- 28 c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland
29 als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
- 30 d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der
31 Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.

32 Die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene
33 des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.

34 3. Jeder Diözesanverband der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar
35 gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
36 Abgabenordnung. Jeder Diözesanverband der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt
37 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Diözesanverbands
38 der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
39 jedes Diözesanverbands der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
40 desselbigen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbands
41 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

42 Die Inhaber*innen von Leitungsämtern und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 7) üben
43 ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der
44 Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung
45 nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung
46 über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Diözesanversammlung.
47 Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

48 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

49 4. Jeder Diözesanverband der DPSG ist Mitgliedsverband im jeweiligen
50 Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den
51 Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des
52 Pfadfinder*innentums (ICCS). Jeder Diözesanverband der DPSG ist Mitglied im
53 jeweiligen Landesverband des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V.
54 (rdp). Dieser ist über den Bundesverband des rdp Mitglied des Deutschen
55 Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinder*innenbewegung
56 (WOSM).

57 Gliederung

58 5. Jeder Diözesanverband ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur
59 DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang dieser
60 Satzung aufgelistet. Jeder Diözesanverband handelt im Rahmen seiner
61 Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-,
62 Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.

63 Wird ein eingetragener Verein als Rechtsträger für den Diözesanverband, seine
64 Einrichtungen und Unternehmungen im Diözesanverband, in Bezirken und Stämmen
65 gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Diözesanvorstands den Vorsitz des
66 eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstands können
67 darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.

68 Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt
69 werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige
70 Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

71 Mitgliedschaft

72 6. Bezirke der DPSG innerhalb des jeweiligen Diözesangebiets sind ordentliche
73 Mitglieder des jeweiligen Diözesanverbands. Sofern sich der Diözesanverband
74 gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, sind diese Stämme ordentliche Mitglieder
75 des Diözesanverbands.

76 7. Inhaber*innen von Leitungsämtern auf Diözesanebene der DPSG und die
77 Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe.
78 Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

79 8. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine
80 Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 7 erwerben die
81 Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Diözesanverband. Mit der
82 Mitgliedschaft im Diözesanverband wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG
83 erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden
84 dem Bundesverband namentlich gemeldet.

85 9. Die Mitgliedschaft wird schriftlich von einem Vorstand der zugeordneten
86 Untergliederungen nachgewiesen. Alternativ kann sie durch einen gültigen

87 Verbandsausweis nachgewiesen werden. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung
88 oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

89 Ende der Mitgliedschaft

90 10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
91 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt
92 nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

93 11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen
94 Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss
95 spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.

96 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen
97 Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung
98 nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem
99 Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in
100 Textform informiert.

101 12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des
102 Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer
103 besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

104 13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG
105 gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

106 Mitarbeit und Beitrag

107 14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes
108 berechtigt und verpflichtet.

109 15. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und
110 hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zur Einhaltung
111 und Umsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt in der DPSG verpflichtet.
112 Diese ist in Schutzkonzepten des Verbandes sowie in der „Rahmenordnung –
113 Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
114 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“
115 geregelt, die auch für die DPSG und ihre Untergliederungen als gültig anerkannt
116 wird.

117 16. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und
118 hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zum Handeln im
119 Sinne der Ordnung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber
120 Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG
121 (Interventionsordnung DPSG – IntervO) verpflichtet, welche Bestandteil dieser
122 Satzung ist.

123 17. Hat der Diözesanverband einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine
124 der Ziffer 15 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf Maßnahmen zur
125 Prävention sexualisierter Gewalt getroffen werden sowie eine der Ziffer 16
126 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf die Interventionsordnung der DPSG
127 getroffen werden.

128 18. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der
129 von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten.

130 Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen
131 Stamm beschließen.

132 2. Der Diözesanverband

133 Organe des Diözesanverbandes

134 19. Organe des Diözesanverbandes sind:

- 135 1. die Diözesanversammlung
- 136 2. die Diözesanleitung
- 137 3. der Diözesanvorstand

138 Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine
139 Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der
140 Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

141 Die Diözesanversammlung

142 20. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 143 – der Diözesanvorstand,
- 144 – die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und
- 145 Roverstufe,
- 146 – jeweils drei gewählte Vertreter*innen (Mitglieder der Bezirksvorstände bzw.
- 147 bei Vakanzen die Bezirksdelegierten) der einzelnen Bezirke oder sofern sich der
- 148 Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der
- 149 Stammesvorstände und
- 150 – jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.

151 Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der
152 Diözesanversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands
153 haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der
154 besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

155 21. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:

- 156 – die Fachreferent*innen der Diözesanleitung,
- 157 – die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit,
- 158 – jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate,
- 159 – zwei Mitglieder des Rechtsträgers,
- 160 – ein Mitglied der Bundesleitung,
- 161 – ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstands des BDKJ,
- 162 – ein*e Vertreter*in des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp) im
- 163 Bundesland,
- 164 – ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband,
- 165 – ein*e Vertreter*in der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich
- 166 der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert und
- 167 – die*der hauptberufliche Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen
- 168 Referent*innen der Diözesanleitung.

169 Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen bei Personalfragen
170 über den Diözesanvorstand.

171 22. Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine
172 Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die
173 Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder
174 es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

175 23. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

176 24. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- 177 – die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
- 178 – für die vakanten Stellen im Diözesanvorstand die Wahl von Vertreter*innen und
- 179 jeweils ein*e Ersatzdelegierte*r für die Bundesebene. Die Wahl gilt bis zur
- 180 Diözesanversammlung im nächsten Jahr und endet automatisch mit einer Änderung
- 181 der Vakanz im Vorstand. Ziffer 29 Satz 5 gilt entsprechend.
- 182 – Gewählt werden können alle Mitglieder der DPSG, die innerhalb des
- 183 Diözesanverbandes tätig sind. Eine Wahl von hauptberuflichen Mitarbeitenden ist
- 184 nicht möglich.
- 185 – die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der
- 186 Kassenprüfer*innen,
- 187 – die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Diözesanleitung und die
- 188 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- 189 – die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- 190 falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des
- 191 Rechtsträgers,
- 192 – die Beratung des Jahresprogramms des Diözesanverbands und die Beschlussfassung
- 193 über besondere Unternehmungen des Diözesanverbands,
- 194 – die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß
- 195 Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen und
- 196 – die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des
- 197 Diözesanverbands, die nach dieser Satzung oder einer Ergänzungsregelung nicht in
- 198 die Zuständigkeit des Diözesanvorstands oder der Diözesanleitung fallen.

199 Die Diözesanleitung

200 25. Zur Diözesanleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 201 – der Diözesanvorstand,
- 202 – die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und
- 203 Roverstufe und
- 204 – die Fachreferent*innen der Diözesanleitung für Inklusion, Globale
- 205 Gerechtigkeit und Ökologie sowie die*der Diözesanbeauftragte für Internationale
- 206 Arbeit.

207 Die kirchliche Beauftragung für Diözesankurat*innen einer Altersstufe kann beim
208 Diözesanbischof erbeten werden.

209 25a. Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und
210 Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer*einem Referent*in und
211 einer*einem Stufenkurat*in. Falls das Amt der*des Stufenkurat*in nicht besetzt
212 werden kann, kann die Stufenleitung mit einer*einem weiteren Referent*in besetzt
213 werden. In der Stufenleitung sollen Menschen unterschiedlicher
214 Geschlechtsidentitäten vertreten sein.

215 26. Mit beratender Stimme nehmen die*der hauptberufliche Geschäftsführer*in und
216 die hauptberuflichen Referent*innen der Diözesanleitung und nach Bedarf weitere
217 Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Wölflingsstufe,
218 Jungpfadfinder*innenstufe, Pfadistufe, Roverstufe sowie weitere
219 Fachreferent*innen der Diözesanleitung an den Arbeitstagen der
220 Diözesanleitung teil.

221 27. Die Diözesanleitung hält ihre Arbeitstagungen nach Bedarf. Der
222 Diözesanvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Diözesanleitung muss
223 einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

224 28. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben:
225 – die Beratung des Diözesanvorstands,
226 – die Vorbereitung der Diözesanversammlung, der Stufengipfel und der
227 Diözesankonferenzen,
228 – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen
229 Ausbildungskonzepts,
230 – die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanunternehmungen,
231 – die Vermittlung neuer Arbeitsformen und die Erstellung von Hilfen für die
232 Altersstufen,
233 – die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und
234 – die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen für die Altersstufen und
235 die Vorstände der Stämme.

236 Der Diözesanvorstand

237 29. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese
238 sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein
239 Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
240 Mitglieder des Diözesanvorstands sind:
241 – zwei Diözesanvorsitzende und
242 – ein*e Diözesankurat*in.

243 Die Ämter der beiden Diözesanvorsitzenden müssen mit Menschen unterschiedlicher
244 Geschlechtsidentität besetzt werden.

245 Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren
246 gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit
247 dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl
248 stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die
249 Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit.
250 Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der*des Diözesankurat*in erbittet die
251 Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.

252 30. Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:
253 – die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der
254 Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den
255 Beschlüssen des Verbandes und des Diözesanverbandes,
256 – die Vertretung des Diözesanverbandes,
257 – die Berufung der Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-
258 , Pfadi- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Diözesankonferenz,
259 – die Berufung von Diözesanfachreferent*innen für Inklusion, Ökologie und
260 Globale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz,
261 – die Berufung von weiteren Diözesanfachreferent*innen,
262 – die Berufung der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise auf Vorschlag der
263 jeweiligen Diözesanstufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der*des
264 Diözesanfachreferent*in,
265 – die Berufung der Mitglieder des Roverboards auf Vorschlag der
266 Diözesanstufenleitung der Roverstufe, falls ein Roverboard eingerichtet ist,
267 – die Berufung der*des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit,
268 – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen

- 269 Ausbildungskonzeptes,
270 – die Führung der Kasse und die Rechnungslegung soweit kein Rechtsträger
271 vorhanden ist und
272 – sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die
273 Anerkennung von Stämmen.

274 31. Der Diözesanvorstand beschließt, welches Mitglied des Diözesanvorstands für
275 die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des
276 Diözesanvorstands den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt. Die Wahrnehmung aller
277 anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

278 Die Diözesan- und Fachkonferenzen

279 32. Im Diözesanverband sind folgende Konferenzen einzurichten:

- 280 – die Diözesankonferenz der Wölflingsstufe,
- 281 – die Diözesankonferenz der Jungpfadfinder*innenstufe,
- 282 – die Diözesankonferenz der Pfadistufe und
- 283 – die Diözesankonferenz der Roverstufe.

284 Darüber hinaus kann der Diözesanverband folgende Konferenzen einrichten:

- 285 – die Diözesanfachkonferenz für Inklusion,
- 286 – die Diözesanfachkonferenz für Globale Gerechtigkeit und
- 287 – die Diözesanfachkonferenz Ökologie.

288 33. Zu den Diözesankonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 289 – ein Mitglied des Diözesanvorstands,
- 290 – die Diözesanstellenleitung der jeweiligen Altersstufe,
- 291 – bis zu zwei Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe,
- 292 – die Bezirksstellenleitungen der jeweiligen Altersstufen; sofern sich der
293 Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Sprecher*innen der
294 Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe sowie
295 zur Diözesankonferenz der Roverstufe ein*e Sprecher*in jeder Rover*innenrunde im
296 Diözesanverband
- 297 – oder bei Vakanz der Bezirksstellenleitung jeweils ein*e gewählte*r Delegierte*r
298 der Bezirkskonferenz.

299 34. Der Diözesanvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit
300 beratender Stimme nehmen weiter die entsprechende Bundesstellenleitung oder die
301 Bundesfachleitung, die übrigen Mitglieder des Diözesanarbeitskreises und nach
302 Bedarf die Diözesanfachreferent*innen, die*der Diözesanbeauftragte für
303 Internationale Arbeit und Mitglieder der Bezirksarbeitskreise teil. Sofern sich
304 der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, nehmen die weiteren
305 Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen
306 Altersstufe teil. Falls ein Roverboard eingerichtet ist, nehmen an der
307 Roverstellenkonferenz die Mitglieder des Roverboards mit beratender Stimme teil.

308 35. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 309 – die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie
310 gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen
311 beeinflussen,
- 312 – die Beratung über die Ergebnisse der Stufengipfel,
- 313 – die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von
314 Leiter*innen,
- 315 – die Erarbeitung von Modellunternehmungen,

316 – die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,
317 – die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung.
318 Die Delegation gilt für ein Jahr und endet mit dem Schluss der
319 Diözesankonferenz, die im Jahr nach der Wahl stattfindet. Gewählt werden können
320 auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und
321 Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen Gruppierungen
322 und im Falle der Roverstufe die Rover*innen aus Stämmen der Diözese.

323 Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der
324 Diözesanstufenleitung.

325 36. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der
326 Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der
327 zuständigen Diözesanstufenleitung.

328 37. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- 329 – ein Mitglied des Diözesanvorstands,
- 330 – die*der jeweilige Diözesanfachreferent*in der Diözesanleitung,
- 331 – die Fachreferent*innen der Bezirksleitung des jeweiligen Referats und
- 332 – bis zu zwei Mitglieder des Diözesanarbeitskreises des jeweiligen Fachreferats.

333 38. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- 334 – die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen
 - 335 Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
 - 336 – die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die
 - 337 Gremien des Verbandes,
 - 338 – die Wahl von Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung.
- 339 Die Delegation gilt für ein Jahr und endet mit dem Schluss der Fachkonferenz,
340 die im Jahr nach der Wahl stattfindet.

341 Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der*des
342 Diözesanfachreferent*in.

343 38a. In der Regel findet für jedes eingerichtete Fachreferat jährlich eine
344 Konferenz statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der
345 Diözesanfachkonferenz liegt bei der zuständigen Fachreferatsleitung.

346 Die Stufengipfel

347 38b. Im Diözesanverband können folgende Stufengipfel durchgeführt werden:

- 348 – der Gipfel der Bibergruppen
- 349 – der Stufengipfel der Wölflingsstufe,
- 350 – der Stufengipfel der Jungpfadfinderstufe,
- 351 – der Stufengipfel der Pfadfinderstufe und
- 352 – der Stufengipfel der Roverstufe.

353 Die Stufengipfel sind pädagogische und partizipative Formate, aber keine Organe
354 des Diözesanverbands. Die Abschnitte Beschlussfähigkeit und erforderliche
355 Mehrheiten und Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen im Kapitel 3.
356 Allgemeine Bestimmung dieser Satzung finden keine Anwendung.

357 38c. Zu den Stufengipfeln gehören alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen
358 Stufe, die in Stämmen und Siedlungen innerhalb des Diözesanverbandes aktiv sind.
359 Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Leiter*innen und

Arbeitskreismitglieder der jeweiligen Stufe, die innerhalb des Diözesanverbandes aktiv sind, sind beratende Mitglieder.

38d. Die Stufengipfel sollen ermöglichen,
– sich mit der eigenen Lebenssituation sowie gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen, auseinandersetzen,
– den jeweiligen Diözesanstufenarbeitskreis und den Diözesanverband über Diözesanunternehmungen und lebensweltrelevante Aspekte der Altersstufen zu beraten; die Beratungsergebnisse sind der Diözesanstufenleitung zur Umsetzung, auch in der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung, anvertraut,
– sich untereinander zu vernetzen und die Stufenidentität stärken und
– demokratische Strukturen und Prinzipien auszuprobieren und zu erfahren.

38e. Der Diözesanvorstand lädt zu den Stufengipfeln ein.

Vertretung in den Bundesländern

39. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung Deutsche Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.

Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder ein*e Beauftragte*r gewählt.

Anerkennung von Stämmen

40. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, werden Stämme vom Diözesanvorstand anerkannt. Der Diözesanvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadi- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Diözesanvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Diözesanvorstand im Regelfall einem Stamm angeschlossen.

3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

41. Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge im in seinem Diözesanverband zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Bundesvorstand. Umgekehrt ist der Diözesanvorstand verpflichtet, die zugeordneten Bezirke über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, gilt diese Verpflichtung gegenüber den Stämmen.

42. Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Bezirke zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger

404 besteht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert,
405 gilt dieses Recht gegenüber den Stämmen.

406 43. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer
407 Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn
408 sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-,
409 Bezirks- und Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der
410 Bundesversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen
411 nach Kenntnismahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung
412 entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der
413 Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine
414 beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.

415 44. Der Diözesanvorstand hat gegenüber den Bezirken ein der Regelung der Ziffer
416 43 entsprechendes Recht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in
417 Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstands der Diözesanvorstand.

418 45. Die Ziffern 43 und 44 finden auch auf Wahlen, Berufungen und
419 Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden,
420 wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw.
421 die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen
422 Ausschlussordnung vorliegen.

423 45a. Ist in einem Diözesanvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bundesvorstand
424 die Diözesanversammlung ein und leitet diese.

425 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

426 46. Mitglieder des Diözesanvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch
427 abgewählt werden, dass die Diözesanversammlung mit der Mehrheit ihrer
428 stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag,
429 ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der
430 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Er muss spätestens vier
431 Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung schriftlich gestellt werden.
432 Außerdem kann die Diözesanversammlung Mitglieder des Diözesanvorstands aus den
433 in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit
434 abwählen.

435 47. (1) Für die Berufung von Diözesanstufenreferent*innen und
436 Diözesanstufenkurat*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder*innen-, Pfadi- und
437 Roverstufe sowie den Diözesanfachreferent*innen der Fachbereiche Inklusion,
438 Globale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:
439 – Die Berufung erfolgt durch den jeweiligen Diözesanvorstand nach Vorschlag
440 durch die Diözesankonferenz.
441 – Die Berufszeit beträgt drei Jahre und endet mit dem Schluss der
442 Diözesankonferenz, die im dritten Jahr nach dem Vorschlag stattfindet. Für eine
443 erneute Berufung von Diözesanreferent*innen sowie Diözesanstufenkurat*innen muss
444 die entsprechende Diözesankonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen.
445 Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
446 – Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanreferent*innen und
447 Diözesanstufenkurat*innen nach Anhörung der jeweiligen Diözesankonferenz
448 abzurufen. Über die Entscheidung des Diözesanvorstands sind die Mitglieder der
449 jeweiligen Diözesankonferenz zeitnah zu informieren.
450 – Die Diözesanreferent*innen und Diözesanstufenkurat*innen üben ihr Amt im Falle

eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und die Abberufung der*des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß Ziffer 30.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die*den Diözesanbeauftragte*n für Internationale Arbeit abzuwufen.
- Die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit übt ihr*sein Amt im Falle eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(3) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Diözesanfachreferent*innen gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß der Ziffer 30.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanfachreferent*innen abzuwufen.
- Die Diözesanfachreferent*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des Diözesanvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(4) Für die Berufung und Abberufung von Diözesanarbeitskreismitgliedern ist der Diözesanvorstand zuständig.

Ausschüsse

48. Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Diözesanversammlung vor.

49. Jede Diözesanversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Diözesanversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Diözesanversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

50. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

50a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass

- die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
- die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
- nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen

496 teilnehmen können und
497 – die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.

498 51. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes entscheiden mit einfacher
499 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes
500 vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

501 52. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine
502 Personalaussprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der
503 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer
504 Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang
505 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden
506 wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

507 53. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger
508 (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der
509 Diözesanversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

510 (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Diözesanversammlung kann jedes
511 stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidat*innen
512 wählen, wie Plätze frei sind.

513 (3) Bei der Wahl der Delegierten der Diözesankonferenzen für die
514 Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz
515 so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

516 53a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
517 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im
518 dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

519 Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

520 54. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende
521 Mitglieder das Antragsrecht.

522 55. Die Diözesanversammlung hat das Antragsrecht auf der Bundesversammlung. Auf
523 der Diözesanversammlung haben alle zugeordneten Stammes- und
524 Bezirksversammlungen das Antragsrecht.

525 56. Auf den Diözesanstufenkonferenzen haben die jeweils zugeordneten
526 Bezirkskonferenzen das Antragsrecht.

527 57. Diözesankonferenzen haben das Antragsrecht auf der Diözesanversammlung und
528 auf den ihnen jeweils übergeordneten Bundeskonferenzen.

529 58. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem
530 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt
531 werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung gesetzt werden, wenn
532 ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
533 damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen
534 der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer
535 Frist von sechs Wochen.

536 59. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu
537 versehen.

538 60. Wurde der Termin der Diözesanversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die
539 Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail
540 und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.

541 61. Wurde die Diözesanversammlung vom Diözesanvorstand beschlossen oder von
542 mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die
543 Einladung zur Diözesanversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens
544 sechs Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den
545 Diözesanvorstand zu erfolgen.

546 62. Die Frist der Ziffer 60 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge
547 Beschlussunfähigkeit.

548 62a. Die in den Ziffern 58 bis 62 genannten Vorschriften und Fristen gelten
549 ebenso für Diözesankonferenzen.

550 63. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine
551 Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten
552 Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

553 Stellvertretung

554 64. Diözesan(fach)referent*innen sowie Diözesanstufenkurat*innen und
555 Diözesanbeauftragte für Internationales können im Falle der Verhinderung ihr
556 Stimmrecht in der Diözesanleitung, der Diözesanversammlung, den
557 Diözesan(fach)konferenzen und den Bundes(fach)konferenzen an die von ihnen
558 beauftragten Mitglieder des Diözesan(fach)arbeitskreises delegieren.

559 Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Diözesanvorstand bzw. der
560 jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für
561 eine Sitzung der Diözesanleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.

562 65. Mitglieder des Diözesanvorstands können im Falle der Verhinderung ihr
563 Stimmrecht in der Diözesan- und Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren.
564 Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Diözesanverbands tätig
565 sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich.

566 Die Delegation muss in Textform erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung
567 vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.

568 66. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine
569 Stimme hat.

570 Öffentlichkeit

571 67. An der Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen können die Mitglieder
572 der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche
573 Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

574 68. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die
575 Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen der Fall.
576 In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.

577 69. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die
578 Diözesanversammlung und die Diözesankonferenzen in einer nicht-öffentlichen
579 Sitzung.

580 Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

581 70. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG
582 verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Diözesanverbandes zur hier
583 vorliegenden Satzung der Diözesanebene sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung
584 vorzulegen. Der Hauptausschuss der Bundesversammlung berät die vom
585 Diözesanverband vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand
586 Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung.

587 71. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der
588 Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von
589 zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

590 (2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-,
591 Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen
592 Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der
593 Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 58 zur Beratung hinzu zu
594 ziehen. Anschließend entscheiden die Antragsstellenden über die Form des
595 Antrags.

596 (3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander
597 unabhängigen Anträgen gestellt werden.

598 Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

599 72. Der Diözesanverband kann sich nicht auflösen, solange in seinem Gebiet noch
600 Stämme bestehen. Im Falle der Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall
601 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an den
602 Bundesverband der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg, der es
603 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2
604 dieser Satzung zu verwenden hat.

605 73. Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist die
606 Diözesanversammlung zuständig.

607 74. Hat der Diözesanverband einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine
608 den Ziffern 72 bis 73 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens
609 bei Auflösung getroffen werden.

610 75. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Diözesanverbandes zur DPSG
611 bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.

612 Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung
613 verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der
614 Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.

615 Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des
616 Diözesanverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten
617 Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder
618 den Ausschluss hat die Bundesversammlung betreffenden Diözesanvorstand
619 anzuhören.

620 Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen
621 Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden
622 Satzung der Diözesanebene.

623 Der Diözesanverband, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder
624 verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

625 Anhang: Gruppierungen der DPSG

- ⁶²⁶ Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Diözesanverbände) der
⁶²⁷ DPSG ist HIER abrufbar.